

## 2.1 Naturschutzgebiete – Allgemeine Regelungen

### Landschaftsplan Bielefeld-Ost

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.1-1 bis 2.1-11 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.

Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).

#### 2.1 A Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;  
Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.
- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;
- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;  
Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
- e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.  
Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
- f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;  
Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
- g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;  
Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
- h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;  
Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
- i) Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.  
Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstungen anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
- j) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;  
Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.  
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- k) Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;  
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- l) Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter, oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;  
Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
- m) Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;  
Verboten ist auch der Pflegeumbbruch.

- n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;  
Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z.B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel.  
Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten;  
Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a).
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;  
Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen.
- q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.  
Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.  
Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege.

## **2.1 B Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen unter 2.1-1 bis 2.1-11 für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;  
Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 und dem Landesjagdgesetz NW vom 26.05.1964 in der zur Zeit gültigen Fassung mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o).  
Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;  
Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.
- c) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;  
Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.

- d) das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- e) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;
- f) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;
- g) Entfällt, siehe Ziffer 2.01 Buchstabe d).
- h) Entfällt

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 2.1-1 / BI-015 Großer Bruch am Wellbach
- 2.1-2 / BI-016 Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld
- 2.1-3 / BI 017 Töpker Teich
- 2.1-4 / BI-018 Windweheniederung
- 2.1-5 / BI-019 Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst
- 2.1-6 / BI-020 Ubbedisser Berg
- 2.1-7 / BI-021 ehemaliges Gipsabbaugebiet
- 2.1-8 / BI-022 Quellen und Bäche im Karstareal:
  - 1. Unterer Quellbereich des Mühlenbaches
  - 2. Mühlenbach (Forst Meyer zu Selhausen)
  - 3. Rottbach und Quellnischen
  - 4. Bach an der "Hausstelle"
  - 5. Bäche südöstlich "Riewe Egge"
  - 6. Bach südöstlich "Stiller Frieden"
- 2.1-9 / BI-033 Auf dem Kort
- 2.1-10 / BI-027 Östlicher Teutoburger Wald
- 2.1-11 / BI-040 Dankmasch

Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten M. 1 : 500 bzw. 1 : 1000 (vorgehalten im Umweltamt), dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text.

Die Größenangaben zu den Naturschutzgebieten sind aufgrund einer digitalen Neuvermessung im Juli 2006 angepasst worden.

## 2.1-4 / BI-018 Windweheniederung

Das ca. 29,51 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung Heepen, Flur 8, Flurstücke 263 tlw., 264, 269, 272 tlw., 457 tlw., 459 tlw., 558, 559 tlw., 563, 564 tlw., 565, 566, 567, 568, 569, 571, 572 tlw., 583 tlw., 984 tlw., Flur 9, Flurstück 1 tlw., Gemarkung Bröninghausen Flur 2, Flurstücke 26 tlw., 31, 35 tlw., 45, 46, 47, 48, 50 tlw., 51, 52 tlw., 53 tlw., 54, 55, 56, 124, 125 tlw., 126, 127, 134 tlw., 35, 136, 137, 138, 160 tlw., 163, 202 tlw., 203, 206 tlw., 211 tlw., 212, 283, 284 tlw., 285 tlw., 286 tlw., 287, 288, 289, 290, 91, 299 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 339 tlw., Flur 4, Flurstücke 17 tlw., 27 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33, 34, 89 tlw., Gemarkung Ubbedissen, Flur 1, Flurstücke 7 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16, 17 tlw., 117 tlw.

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Siedlung Bröninghausen,
- im Osten durch die Stadtgrenze zum Kreis Lippe,
- im Süden bzw. Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Salzufler Straße.

### Schutzzweck:

Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:

- Erhaltung und Pflege eines zum größten Teil natürlich mäandrierenden Bachlaufes mit den durch natürliche Dynamik des Gewässers entstandenen z. T. typischen, reichen Uferstrukturen, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern, Auwaldresten, Erlenbruch, Staugewässern mit z. T. natürlichen Gehölz- und Röhrichsäumen und ihren seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
- Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Bachabschnitten, die durch menschliche Eingriffe beeinträchtigt, bzw. geschädigt sind;
- Wiederherstellung einer naturnahen mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten den Wasserlauf begleitenden Niederung.

Die Windweheniederung ist in ihrer gesamten Ausdehnung als weitgehend naturnah anzusehen, Teilbereiche heben sich in ihrer Schutzwürdigkeit hervor. Der natürlich mäandrierende Bach ist eines der wertvollsten Fließgewässer des Bearbeitungsgebietes. Zusammen mit Bruchausbildungen und der Wasserfläche des Mühlenteiches ist dieser Bereich Brut- und Nahrungsbiotop für bedrohte, an Gewässer gebundene Vogelarten und Regenerations- und Rückzugsgebiet für die Flore und Fauna von Feuchtgebieten.

Das Gebiet ist beeinträchtigt u. a. durch Gewässereutrophierung, Verunreinigung, Fischerei und Aufstau für Fischteiche sowie durch standortfremde Gehölze.

Das Naturschutzgebiet umfasst die schutzwürdigen Biotope Nr. 56, 65 (96) und (98) Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW).

Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-9 bis 4.2-12, 4.2-16, 4.3-4 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-22 bis 5.1-32, 5.1-78 bis 5.1-80, 5.2-41, 5.2-44, 5.2-45, 5.2-51, 5.3-33 getroffen.

### **2.1-4 A Besondere Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziff. 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:

- a) an den Windweheabschnitten zwischen Kusenweg und dem Hof Meyer zu Bentrup sowie östlich bzw. südöstlich des Laßheider Weges zu angeln oder zu fischen,
- b) das Gebiet für die Erholung zu erschließen;

## **2.1-4 B Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1-4 A bleibt:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote unter Ziffer 2.1 A a), j), k);  
Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.
- c) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd außerhalb der Windweheabschnitte zwischen Kusenweg und Hof Meyer zu Bentrup sowie östlich bzw. südöstlich des Laßheider Weges mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- d) die Benutzung einer Furt durch die Windwehe ca. 70 m südwestlich der 220 kV-Leitung sowie einer Furt im Bereich "Lattenbruch" im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.